



Partner-Kriterien

für Nutzer des „Qualitätszeichens *HEIMAT*“

Entwurf vom 30.1.2007



Partner des „Qualitätszeichens HEIMAT“ und somit Nutzer der „Marke HEIMAT“ können Betriebe oder deren Vereinigungen sein aus den Bereichen

- land- und forstwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung bzw. Vermarktung
- Handel und Logistik
- Handwerk (Produktion und Dienstleistung)
- gastronomische, Beherbergungs- und touristische Dienstleistungen

sofern sie

- in der Region ansässig sind ¹
- als Betrieb eine Betriebsanerkennung haben und eine angemessene Qualifikation und technische Ausstattung besitzen ²
- aktiv die Stärkung der regionalen Wirtschaft unterstützen
- mithelfen, eine regionale Erzeuger-Verbraucher-Partnerschaft aufzubauen um die Entwicklung des gemeinsamen Qualitätssystems zu fördern ³
- einen besonderen Beitrag zum Erhalt des einzigartigen Naturraums Heckengäu leisten. ⁴

Nur Partner, die diese Kriterien erfüllen und ihre Arbeitsweise den Verbrauchern offen legen, können einen Zeichennutzungsvertrag mit dem Zeichengeber der „Marke Heimat“ abschließen, sich mit ihren Produkten bzw. Dienstleistungen dem Qualitäts- und Kontrollsystem des Zeichengebers anschließen und das Zeichen im Zusammenhang mit dem Marketing für ihren Betrieb und ihre Produkte nutzen.

Ebenso können Partner sein:

- Kommunen
- Verbände,
- Institutionen aus dem Bereich Kultur

sofern sie die regionale Erzeuger-Verbraucher-Partnerschaft im Rahmen der „Marke „Heimat“ unterstützen. Konkrete Unterstützungen werden separat vereinbart.

¹ Zur Region zählen ... Ausnahmen können mit Begründung im zu schließenden Zeichennutzungsvertrag zugelassen werden (z. B. wenn der Verarbeitungsbetrieb zwar außerhalb der Region liegt, aber ausschließlich oder getrennt geführt Produkte aus der Region verarbeitet).

² Sofern es sich um eine Vereinigung handelt, gilt dieses Erfordernis soweit sinnvoll auch für deren Mitglieder

³ u. a. durch regelmäßige Teilnahme an Informationsveranstaltungen sowie Schulungen und Fortbildungen in den Bereichen Regionalmarke, Regionalvermarktung, Qualitätsmanagement, Landschaftspflege und umweltverträgliche Produktion und Dienstleistung. Konkrete Beiträge werden im zu schließenden Zeichennutzungsvertrag vereinbart

⁴ Näheres dazu siehe Anhang.



Anhang

Der Erhalt der natürlichen Ausstattung des Heckengäus ist eine wesentliche Grundlage für das Gemeinschaftsmarketing der Markenpartner. Ein Kriterium für die Teilnahme am HEIMAT-Markensystem ist deshalb, dass die Partner einen besonderen Beitrag zum Erhalt des einzigartigen Naturraums Heckengäu leisten. Dieser Beitrag gilt als geleistet, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Partner stellt als Einzelbetrieb sicher, dass 10 % seiner Flächen extensiv bewirtschaftet oder fachgerecht gepflegt werden („Extensivflächen“). Angerechnet werden können Flächen, die sich im Besitz des Partners befinden oder angepachtet sind oder für die ein Pflege- oder Nutzungsvertrag besteht. Basis für die Berechnung des Extensivflächenanteils ist die Fläche des Betriebszweigs, mit dem der Partner am HEIMAT-Markensystem teilnimmt. Für die Anrechenbarkeit siehe Hinweise unten.
- b) Der Partner ist eine Erzeugergemeinschaft oder vergleichbare Vereinigung, die insgesamt 10 % ihrer Betriebszweigfläche im Sinne von a) extensiv bewirtschaftet oder fachgerecht pflegt und in der mindestens 75 % der Mitglieder Punkt a) alleine erfüllen.
- c) Der Partner leistet im Ausnahmefall⁵ vergleichbare und überprüfbare Beiträge zum Naturschutz.

⁵ z. B. in Fällen, in denen der Partner keine nennenswerten Flächen bewirtschaftet. Der konkrete Beitrag wird im zu schließenden Zeichennutzungsvertrag vereinbart.



Hinweise zu a) und b)

Als extensiv bewirtschaftet bzw. fachgerecht gepflegt können folgende Flächen angemeldet werden (B für „bewirtschaftet“, P für „gepflegt“):

- Streuobstbestände (B)
- extensiv genutztes Grünland (B) (entsprechend MEKA II B2, B4, B5, G1)
- extensiv genutztes Grünland (P) (entsprechend LPR-neu Codes 11 bis 19, LPR-alt Codes 41 bis 58).
- nach Kriterien des Ökologischen Landbaus (mindestens EU-VO 2092/91) bewirtschaftete Getreideanbauflächen (B)
- Ackerflächen ohne Herbizideinsatz⁶ (B) (entsprechend MEKA II E 5.2)
- extensive Ackerflächen⁴ (B) (nur Getreide ohne Mais) u. Ackerrandstreifen (LPR-neu Codes 1 bis 6, LPR-alt Codes 61-64). Ackerrandstreifen ohne LPR-Vertrag, die aber den Richtlinien entsprechen, können ebenfalls angerechnet werden.
- Alleen, Baumreihen, Baumgruppen mit einheimischen Baumarten (P)
- nach §32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geschützte Biotope (mit Ausnahme von Biotoptypen auf potenziell nicht landwirtschaftlich nutzbaren Standorten, insbesondere Fließgewässer, Altarme, große Felskomplexe, Gesteinshalden und Wälder) (P)
- Ungenutzte Gewässerrandstreifen von mind. 1 m Breite (P)
- Gebüsche mit einer Mindestgröße von 25 m² und bestehend aus naturraum- und standorttypischen Gehölzarten – sofern sie nicht schon nach §32 NatSchG geschützt sind (P)
- Feldraine, Säume, Böschungen, die mindestens 1 m breit sind und entweder extensiv genutzt werden in Analogie zu MEKA II oder nicht genutzt und gepflegt werden (B, P).

Das Vorhandensein solcher Flächen ist in Form einer Anlage zum Zeichennutzungsvertrag nachzuweisen. Gegenüber der zeichengebenden Organisation ist erstmals bei Vertragsabschluss und danach alle zwei Jahre ein Nachweis über die extensive Bewirtschaftung bzw. fachgerechte Pflege dieser Flächen zu erbringen. Die zeichengebende Organisation wird vor Ort Stichproben durchzuführen. Der Partner gestattet solche und unterstützt die Vertreter der zeichengebenden Organisation dabei.

⁶ Ackerflächen können maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Extensivfläche angerechnet werden.



Soweit nicht bereits andere Arten der Pflege gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart sind, sollen die Pflegemaßnahmen folgenden Zielen dienen:

- Erhaltung und Entwicklung der Wacholderheiden, Magerrasen, Trockenstandorte oder nährstoffarmen Glatthaferwiesen
- Förderung der Schäferei und Ziegenhaltung auf Extensivflächen
- Erhaltung und Entwicklung des Streuobstbaus mit extensiver Grünlandnutzung
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Heckenstrukturen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Steinriegel
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher repräsentativer Waldbestände sowie repräsentativer Altholzbeständen
- Erhaltung und Entwicklung breiter Waldsäume
- Weiterführung und Ausdehnung der vorhandenen Ansätze zur naturnahen Umgestaltung der Waldgebiete und ökologischen Forstwirtschaft
- Erhaltung und Entwicklung von naturverträglich genutzten landwirtschaftlichen Flächen
- Erhaltung und Entwicklung von vernetzenden landschaftlichen Strukturen
- Erhaltung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Brachflächen
- Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und Erhaltung der landschaftlichen Eigenart im Projektgebiet
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere.



Hinweise zu c)

Art und Umfang dieser Beiträge zum Naturschutz bzw. der Landschaftspflege sind im Anhang zum Zeichennutzungsvertrag anzugeben.

Gegenüber der zeichengebenden Organisation ist erstmals bei Vertragsabschluss und danach alle zwei Jahre ein Nachweis über diese Beiträge zu erbringen. Die zeichengebende Organisation wird vor Ort Stichproben durchzuführen. Der Partner gestattet solche und unterstützt die Vertreter der zeichengebenden Organisation dabei.

Beispiele für mögliche Beiträge sind

- Herstellung, Verarbeitung bzw. Vertrieb von Produkten für das *HEIMAT* Qualitätsprogramm, die in punkto Beitrag zu Naturschutz bzw. Landschaftspflege weit über das übliche Maß hinausgehen
- aktive Unterstützung von Erzeugern und Verarbeitern bei der Produktion von Produkten für das *HEIMAT* Qualitätsprogramm.
- Pflege von Biotopen außerhalb der eigenen Betriebsflächen
- Durchführung von Veranstaltungen, Führungen etc., die in besonderem Maße dem Anliegen Naturschutz bzw. der Landschaftspflege Rechnung tragen
- angemessene finanzielle Unterstützung Anderer, die Beiträge der oben genannten Art leisten.

Der Beitrag in diesem Sinne gilt auch als geleistet für Partner im Bereich Jagd, sofern die Jagd weit überwiegend in PEFC-zertifizierten Waldflächen stattfindet und die Jäger sich weiterhin aktiv an Biotopverbesserungen und umweltpädagogischen Maßnahmen beteiligen. Näheres regelt auch in diesem Fall der Anhang zum Zeichennutzungsvertrag